

halten, daß den Landständen überhaupt kein Widerspruchsrecht gegen die landesherrliche Erwerbung eines Appellationsprivilegiums gebühre <sup>16)</sup> und am wenigsten aus jenem Reichsabschiede, weil derselbe nicht von Land- sondern von Reichsständen zu verstehen sey; so nahmen doch die Stände solcher Lande, welche bisher ein Appellationsrecht gehabt und neue Besitzer bekommen hatten, die eine unbeschränkte Appellationsfreiheit behaupteten, besonders seit dieser Zeit Anlas, ihren neuen Besitzern mancherley Schwierigkeiten gegen die Ausübung eines solchen Rechts in den Weg zu legen, indem sie behaupteten, daß jene alte Privilegien für diese neue Lande nicht verbindlich seyn könnten. Um die Stände, wenn sie bey ihren Widersprüchen beharrten, zu Freunden zu behalten, ließen die neuen Besitzer öfters die Appellationen ans Kammergericht nach, oder suchten durch neue kaiserliche Privilegien ihren Behauptungen eine stärkere Wirksamkeit beizulegen.

IX.

Ohne hier zu untersuchen, ob und in wie ferne Landstände wegen eines solchen kaiserlichen Privilegiums Widersprüche zu erregen befugt sind, welches ohnstreitig aus den Grundverträgen oder dem Herkommen ieder Landes beurteilt werden muß, ist

16) Moser von der Justizverf. 1. Th. S. 186. Rönneberg vom Kaiserl. Privil. de non appell. S. 172 und die Streitschriften über das neueste meckelnburgische Appellationsprivilegium.